

Merkblatt für Eltern
zur Ermäßigung von Teilnahmebeiträgen
in Kindertageseinrichtungen im Kreis Segeberg

1. Rechtliche Grundlagen

Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen legen die Träger der Einrichtungen Elternbeiträge durch Beitragssetzung bzw. Gebührenordnung fest.

Der jeweilige Regelbeitrag kann und soll im Einzelfall auf Antrag ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Kreis Segeberg) übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind finanziell „nicht zuzumuten ist“; gemäß § 90 des Sozialgesetzbuches (SGB) - Achten Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe. Darüber hinaus sollen gemäß dem Kindertagesstättengesetz des Landes Schleswig-Holstein (KiTaG) die Teilnahmebeiträge oder Gebühren so festgesetzt werden, dass Familien mit geringerem Einkommen und Familien mit mehreren Kindern in Kindertageseinrichtungen eine Ermäßigung erhalten.

Bemessungsgrundlage für die Kostenerstattung des Kreises ist der Regelkostenbeitrag, der sich aus folgendem Wert ergibt: Von dem ungekürzten Kostenbeitrag ist der auf die Verpflegung des Kindes entfallende Anteil abzusetzen.

2. Antragsberechtigte Personen

Eine Ermäßigung erhalten

- Familien mit geringem Einkommen (einkommensabhängige Ermäßigung)
- Eltern mit mehreren Kindern, wenn sich diese gleichzeitig in der Kindertagesbetreuung (in der KiTa oder in der Kindertagespflege) befinden.

Unabhängig von einer Berechnung zahlen Familien keinen Beitrag, wenn sie im Leistungsbezug nach dem SGB II (insbesondere Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld), der Sozialhilfe nach dem SGB XII, dem Asylbewerberleistungsgesetz, von Kinderzuschlag oder Wohngeld stehen. Bitte fügen Sie dem Antrag die Kopie des entsprechenden Leistungsbescheides bei.

Folgende Personen sind von diesem Antragsverfahren ausgeschlossen:

- Anerkannte Pflegeeltern
Zur Klärung der Kostenübernahme ist die/der zuständige Mitarbeiter/in des Pflegekinderdienstes zu kontaktieren.
- Nicht anerkannte Pflegeeltern
Antragsberechtigt sind die kostenpflichtigen Eltern.

Die Eltern können einen Antrag auf Ermäßigung von Teilnahmebeiträgen in Kindertageseinrichtungen bei dem für sie zuständigen örtlichen Sozialamt stellen.

- Familien, deren Kind sich in einer Heimunterbringung nach § 34 SGB VIII befindet
Zur Klärung der Kostenübernahme ist die/der zuständige Sachbearbeiter/in der Behörde zu kontaktieren, die die Maßnahme finanziert.
- Familien, deren Mutter und Kind sich in einer Einrichtung nach § 19 SGB VIII befinden
Zur Klärung der Kostenübernahme ist die/der zuständige Sachbearbeiter/in der Behörde zu kontaktieren, die die Maßnahme finanziert.

3. Umfang der Ermäßigung

- bei der einkommensabhängigen Ermäßigung

Der Umfang der Ermäßigung richtet sich danach, in welcher Höhe das einzusetzende Einkommen den Bedarf einer Familie zur Abdeckung des notwendigen Lebensunterhalts über- oder unterschreitet. Die Einkommensermittlung erfolgt auf der Grundlage der §§ 82 bis 85, 87,88 und § 92 a SGB XII. Für die Ermittlung des Bedarfs einer Familie werden jährlich Regelsätze im Rahmen der Rechtsverordnung festgelegt. Dabei werden Einkünfte von Stiefeltern nicht berücksichtigt; Stiefeltern können aber bspw. im Zusammenhang der Ermittlung der Einkommensgrenzen insbesondere bei den Wohnkosten relevant werden.

Das laut Berechnung festgestellte und bereinigte Einkommen über der Einkommensgrenze ist in Höhe von 50% für die Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtung einzusetzen.

- bei der Geschwisterermäßigung

Ohne Einkommensüberprüfung erhalten mehrere mit Hauptwohnung in einem Haushalt lebende Kinder einer Familie vor dem Schuleintritt, die gleichzeitig bedarfsgerecht in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege betreut werden, eine Ermäßigung des Regelkostenbeitrags

- i.H.v. 50 % für das 2. beitragspflichtige Kind
- i.H.v. 100 % für das 3. und jedes weitere beitragspflichtige Kind

Die zu bildende Reihenfolge richtet sich nach dem Geburtsdatum, bei Kindern mit gleichem Geburtsdatum nach der alphabetischen Einordnung des Vornamens.

Für Schulkinder, die in einem Hort betreut werden, wird die Geschwisterermäßigung bis zum 31.12.2024 gewährt.

Sollte die Anwendung dieser Geschwisterermäßigung für Familien im Einzelfall zu einem günstigeren Ergebnis führen als die Berechnung nach § 1, so wird alternativ diese gewährt und nicht der Anspruch nach § 90 SGB VIII (einkommensabhängige Ermäßigung).

Bei der Geschwisterermäßigung bedarf es keiner Antragstellung. Werden die Kinder der Familie nicht in derselben Kindertageseinrichtung betreut, so ist/sind die Bescheinigung(en) der jeweils anderen Kindertageseinrichtung(en) vorzulegen.

Unabhängig von einer Beitragsermäßigung tragen die Personensorgeberechtigten die Kosten der Verpflegung in der Kindertageseinrichtung jedoch stets selbst.

4. Antragsverfahren

Sollten Sie die (einkommensunabhängige) Geschwisterermäßigung in Anspruch nehmen wollen, dann können Sie sich mit diesem Anliegen unmittelbar an die Kindertageseinrichtung wenden. Die Ermäßigung kann dort direkt berücksichtigt werden.

Bei einer einkommensabhängigen Ermäßigung müssen die u.a. auch in Ihrer KiTa vorliegenden Vordrucke ausgefüllt und mit den erforderlichen Unterlagen (im Vordruck angegeben), dem örtlichen Sozialamt zur Berechnung vorgelegt werden. Das örtliche Sozialamt berechnet dann Ihre zumutbare Belastung nach § 90 SGB VIII und bewilligt diese im Namen und im Auftrag des Kreises Segeberg.

Dies gilt auch dann, wenn Sie sich nicht sicher sind, ob für Sie die Geschwisterermäßigung oder ein einkommensabhängiger Zuschuss in Betracht kommt. Die Mitarbeiter/innen Ihres Sozialamtes können nach Eingabe ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse dies überprüfen und am Ende bekommen Sie den für Ihre Familiensituation günstigsten Anspruch gewährt.

Den Bescheid des örtlichen Sozialamtes müssen Sie anschließend in der Kindertageseinrichtung vorlegen. Der Träger der Einrichtung kann den für Sie geltenden Beitrag berechnen.

5. Dauer der Ermäßigung

Die Bewilligung wird längstens bis zum Ende eines KiTa-Jahres ausgesprochen und ist somit für jedes KiTa-Jahr neu zu beantragen. Bei den Kindern, die sich im letzten KiTa-Jahr vor Schuleintritt befinden, gilt die Ermäßigung längstens bis zum Schuleintritt.

Veränderungen, die während eines festgesetzten Ermäßigungszeitraumes eintreten, führen bei der einkommensabhängigen Ermäßigung nicht zu einer Neufestsetzung, es sei denn, es liegt eine erhebliche Veränderung der Verhältnisse

vor. Bei einer Veränderung des Einkommens um mindestens 10% ist ein Änderungsantrag beim örtlichen Sozialamt zu stellen.

Die Antragsabgabe und Bearbeitung erfolgt in dem örtlichen Sozialamt Ihrer Wohnsitzgemeinde/Stadt.

Weitere Informationen:

Kreis Segeberg
Der Landrat
Fachdienst 51.10
Hamburger Str. 30
23795 Bad Segeberg

Ansprechpartnerin:
Frau Steinfeld
Tel. Nr. : 04551/9519667
Fax.Nr. : 04551/9519565
Mail : kita-schule@segeberg.de